

Ihre e-card: Benützungsbefingungen und weitere Hinweise

Sie haben mit diesem Schreiben Ihre persönliche e-card erhalten. Diese Karte gilt nur für Sie, andere Personen (einschließlich Kindern und nicht erwerbstätiger Familienangehöriger) erhalten eigene Karten.

Die e-card macht den Zugriff auf Ihre persönlichen Versicherungsdaten möglich, sie „sperrt den Zugang zu Ihren Daten auf“ (siehe unten). Die e-card liefert die Grundlage für geschützte Datenübermittlungen zu Ihrer Sozialversicherung. Bei Krankenbehandlungen wirkt sie damit wie Bargeld oder ein Gutschein.

Bewahren Sie Ihre e-card wie Bargeld, wie Ihre Bankomat- oder Kreditkarte oder einen sonst sehr wichtigen Ausweis (z. B. einen Führerschein) auf.

Ihre e-card gilt ab sofort und auf Dauer, nicht nur für ein Monat oder Quartal wie der Krankenschein. Sie ist eine Schlüsselkarte, auf ihr sind jedoch keine medizinischen Daten gespeichert. Auch Personen, die nicht krankenversichert sind, können u. U. eine e-card erhalten, um sie als Bürgerkarte zu nützen.

Ihre e-card hat drei Funktionen:

- **Die e-card ersetzt den Krankenschein** (Behandlungsschein, Arzthilfeschein, Patientenschein), den Sie bisher bei einem Arztbesuch oder einer anderen medizinischen Behandlung vorlegen mussten. **Die e-card ändert nichts an Ihren Versicherungsansprüchen:** Für Leistungen, Zuzahlungen, Regeln über die Inanspruchnahme, für die Abrechnung usw. sind wie bisher die einschlägigen Gesetze und Durchführungsbestimmungen maßgebend. Die Arbeitgeber (Dienststellen, Personalbüros, Arbeitsämter, Krankenkassen etc.) stellen in Zukunft keine Krankenscheine mehr aus. Statt des Krankenscheins legen Sie vor der Behandlung, z. B. bei der Ordinationshilfe, Ihre e-card vor.

In der Arztordination kann mit Ihrer e-card elektronisch gesichert abgefragt werden, ob und zu welchen Bedingungen (Rezeptgebührenbefreiung etc.) Sie versichert sind. Sie müssen sich darum nicht mehr kümmern. Bei mehrfacher Versicherung bleibt Ihre Auswahlmöglichkeit gewahrt. Wenn Sie an eine andere Behandlungsstelle weiterverwiesen werden, legen Sie dort die Überweisung gemeinsam mit der e-card vor.

Bei einem Arbeitgeberwechsel oder sonstigen Veränderungen in den Versicherungsgrundlagen (Arbeitslosigkeit, Angehörigeneigenschaft, Pensions- oder Ruhegenussbezug, Wechsel des Versicherungsträgers, nach Unterbrechung Ihres Versicherungsschutzes usw.) bleibt Ihre e-card weiter verwendbar. Sie wird aus diesen Gründen nicht umgetauscht.

- **Die e-card mit Ihren Daten auf der Rückseite ist gleichzeitig Ihre Europäische Krankenversicherungskarte – EKVK**, wenn Sie einen Anspruch auf Versicherungsleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island haben.

Die EKVK ersetzt für vorübergehende Aufenthalte in diesen Staaten den bisherigen „Auslandskrankenschein“ (z. B. das Formular E 111). Mit Ihrer EKVK können Sie auf die gleiche Weise wie eine im jeweiligen Land sozialversicherte Person medizinische Hilfe direkt bei einem Arzt, einer Ärztin, einem Krankenhaus usw. erhalten. Es gibt keinen Formularumtausch mehr. **Die EKVK allein begründet keine Versicherung.** Sie gilt im Ausland im angegebenen Zeitraum als Nachweis Ihres Versicherungsanspruches; Voraussetzung dafür ist natürlich, dass Sie auch tatsächlich versichert oder mitversichert sind. Die Verwendung einer EKVK ohne einen Leistungsanspruch ist gerichtlich strafbar.

- **Sie können Ihre e-card auf Wunsch zu Ihrem persönlichen elektronischen Ausweis (Ihrer Bürgerkarte) machen.**

Dazu wird es ab Sommer 2005 bei Ihrem Versicherungsträger oder anderen einschlägigen Servicestellen möglich sein, auf Ihrer e-card die Bürgerkartenfunktion aufzubringen. Das geschieht auf Basis des E-Government-Gesetzes durch Speicherung von Zusatzdaten, wie z. B. der eindeutigen Personenidentifizierung (Personenbindung). Mit Ihrer Bürgerkarte können Sie persönliche Daten im Internet abfragen (z. B. Versicherungsdaten, Meldeauskunft, Strafregisterauszug), Amtswege elektronisch erledigen oder Dokumente elektronisch unterschreiben (signieren). Die elektronisch abwickelbaren Verwaltungsvorgänge werden von den jeweiligen Behörden angeboten.

Die Erstaussstellung Ihrer e-card und der Austausch nach Namensänderungen oder bei schadhafte Karten sind für Sie kostenlos. Für die Ausstellung verlorener Karten oder von Karten, deren Unbrauchbarkeit Sie selbst verschuldet haben, ist eine Gebühr zu zahlen. Die Karte ist Eigentum der ausstellenden Stelle. Beschädigte oder nicht mehr verwendete Karten (z. B. nach Todesfällen) dürfen vernichtet (die Karte besteht nicht aus PVC) oder können einem Sozialversicherungsträger zurückgegeben werden.

Die e-card wird für Sie auf gesetzlicher Grundlage¹⁾ von den österreichischen Krankenversicherungsträgern ausgestellt. Rechtliche Durchführungsbestimmungen sind in der Krankenordnung Ihres Krankenversicherungsträgers enthalten. Für die Bürgerkarte werden die Zertifikatsinformationen gelten.

Weitere Informationen zu Ihrer e-card stehen Ihnen zur Verfügung

- in der Informationsbroschüre zur e-card, die bei den Sozialversicherungsträgern aufliegt (diese Broschüre wird bei der Erstversendung der Karten mitgeschickt),
- im Internet unter www.sozialversicherung.at (z. B. Adressen und Leistungsangebote Ihres Krankenversicherungsträgers),
- unter der Telefonnummer auf der e-card,
- in den persönlichen Informationsstellen Ihres Krankenversicherungsträgers, besonders dann, wenn Sie auch Fragen zu den Leistungen Ihrer Krankenkasse haben,
- (zur Bürgerkarte und zu Amtswegen) im elektronischen Amtshelfer im Internet unter www.help.gv.at, auf der Informationsseite www.buergerkarte.at und bei der Stabsstelle für Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes unter www.cio.gv.at.

Fehler auf der e-card?

e-card verloren oder beschädigt?

e-card gefunden?

Daten haben sich geändert?

Bitte wenden Sie sich

- an die nächste Dienststelle eines Sozialversicherungsträgers (es muss nicht die Krankenkasse sein, bei der Sie gerade versichert sind, es bestehen sozialversicherungsinterne Weiterleitungsregeln),
- an die Telefonnummer auf der Karte (österreichweit ohne Vorwahl zum Ortstarif): 050124 33 11 (aus dem Ausland: +43 50124 33 11),
- für gefundene oder verlorene Karten auch an das Fundstellenservice im Internet www.fundamt.gv.at.

¹⁾ Gesetzliche Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts und andere Rechtsvorschriften finden Sie kostenlos in der Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts SozDok im Internet unter www.sozdok.at: Für die e-card sind insbesondere § 31a bis § 31c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ASVG wichtig. Die Durchführungsvorschriften (z. B. Krankenordnungen) der österreichischen Sozialversicherung werden nicht in einem gedruckten Gesetzblatt, sondern ebenfalls im Internet kundgemacht: www.avsv.at. Diese Texte sind in ihrer jeweils aktuellen Form wenige Tage nach Kundmachung ebenfalls in der SozDok zugänglich.